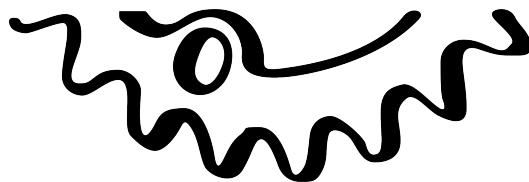


Satzung MTB Laasphe e.V.



MTB LAASPHE e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorwort.....	2
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Steuerbegünstigungen.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Stimmrechte und Wählbarkeit.....	4
§ 8 Rechtsmittel.....	4
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Vorstand.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Vereinsjugend.....	7
§ 13 Kassenprüfer.....	7
§ 14 Protokollierung.....	7
§ 15 Ehrungen.....	8
§ 16 Auflösung des Vereins.....	8
Satzungsbeschluss bei der Gründerversammlung.....	9
Unterschriften der Gründungsmitglieder.....	9

Vorwort

In dieser Satzung werden durchgehend alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen oder weiblichen Form gefasst. Soweit die männliche oder weibliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- & Amtsträger angesprochen.

Die Verwirklichung einer Gleichstellung aller Geschlechter und Nationalitäten sehen wir als eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

Präambel

Der MTB Laasphe e.V. wird den Mountainbikesport, mit dem Hauptfokus auf die Stadt Bad Laasphe und dem Wittgensteiner Land, repräsentieren.

Vorrangiges Ziel ist die Entwicklung, das Anlegen und Vernetzen von MTB-Strecken sowie Radwanderwegen und eines Bikeparks, indem der MTB Laasphe e.V. dieses vorantreibt, begleitet, fördert und als Trägerverein verwaltet.

Die Arbeit von MTB Laasphe e.V. besteht darin, das Mountainbiken in Bad Laasphe und der Region Wittgenstein zu einem facettenreichen, nachhaltigen Sport zu etablieren.

Ein weiteres Ziel ist es, den Mountainbikesport generationsübergreifend auszuüben, Kinder und Jugendliche zu fördern und den angemessenen Umgang mit der Natur beim Mountainbiken zu lehren.

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

1. Der am 21.11.2021 gegründete Verein trägt den Namen „MTB Laasphe e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 57334 Bad Laasphe.
4. Das Gründungsjahr ist das Jahr 2021.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.
6. Der Verein ist Mitgliedsverein im DIMB (Deutsche Initiative Mountainbike e.V.).
7. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zur DIMB vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Mountainbikesports.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) den Auf- & Ausbau sowie der Unterhaltung von Mountainbikestrecken & Sportanlagen.
 - b) Vermittlung im Umgang mit Umwelt und Natur im Mountainbikesport.
 - c) Gesundheitsförderung durch gemeinsame Ausübung des Sports.
 - d) Ausbildung und Einsatz von geeigneten Trainern.
 - e) Durchführung von Sportveranstaltungen zur Deckung der laufenden Betriebskosten.
4. Eine Änderung der Gemeinnützigkeit wird sofort der DIMB und dem zuständigen Finanzamt angezeigt.

§ 3 Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können vom Vorstand Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichem Antrag auf dem dafür vorgesehen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese müssen sich gesondert und schriftlich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann auch unbegründet abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegen steht.
6. Jugendliche Mitglieder ab 14. Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, zu informieren. Dazu gehört z.B. das Ändern der Adresse oder Kontonummer.
8. Unterschieden wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die vom Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die schriftliche Austrittserklärung gilt eine Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung,
 - b) wegen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung und den Vereinszweck,
 - c) wegen unehrenhaften Handlungen,
 - d) wegen groben Verstoßens gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigentum ist sofort zurück zu geben.

§ 6 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie außerordentlichen Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Stimmrechte und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
2. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Der Jugendvertreter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 3) oder einen Ausschluss (§ 4 Abs. 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Bescheids beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§ 10)
2. Mitgliederversammlung (§ 11)
3. Kassenprüfer (§ 13)

§ 10 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
2. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) Schriftführer
 - b) Jugendwart
 - c) Pressewart
 - d) bis zu 7 Beisitzer
 - e) dem Sportwart / den Abteilungsleiternund kann bei jeder Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - g) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
 - h) Erlass von Sport- und Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - i) Ehrungswesen
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Abberufung oder bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 € verpflichtet ist, die

- Zustimmung des Erweiterten Vorstands einzuholen.
7. Vorstandssitzungen:
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand sollte möglichst einmal im Monat tagen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Festlegung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit.
 - e) Beschlussfassung über Vereinsauflösung, Änderung der Satzung, Vereinsordnung und Richtlinien,
 - f) weitere Aufgaben, sofern sich diese nicht aus Satzung und Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse / Email Adresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führen und verwalten der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter. Der Jugendleiter entscheidet über die durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel entsprechend der Satzung. Spenden dürfen entgegengenommen werden.
2. Der Jugendleiter führt die Jugendkasse.
3. Die Vereinsjugend ist nach § 7 Abs. 2 berechtigt, einen Jugendvertreter zu wählen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen.
2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ehrungen

1. Für besondere und/oder außerordentliche Verdienste von Mitgliedern um das gesamte Vereinswesen kann der Vorstand Ehrungen vornehmen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

2. Jugendlichen kann für besondere sportliche Leistungen auf Vorschlag des Jugendleiters eine besondere Ehrung zuteil werden.


§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DIMB (Deutsche Initiative Mountainbike e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Initiative Mountainbike DIMB e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsbeschluss

Vorstehende Satzung wurde am 21.11.2021 in Bad Laasphe von der Gründungsversammlung beschlossen.
Geändert durch Beschluss vom 19.12.2021.

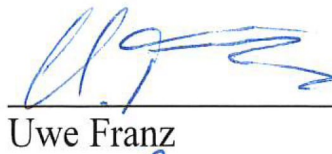
Unterschriften der Gründungsmitglieder:



Björn Schäfer



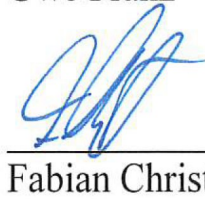
Ronny Schmidt-Munzert




Uwe Franz



Jörg Deussen



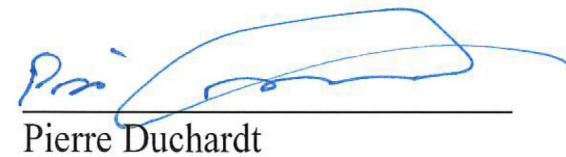
Fabian Christ



Tobias Hof



Alexander Seibel



Pierre Duchardt



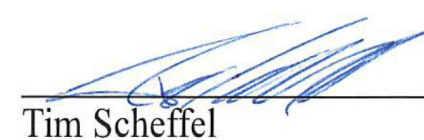
Carina Blümel



Peter Mainka



Michael Scheffel



Tim Scheffel